

02.11.88

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches - Eindämmung der Spielhallenflut und sonstiger städtebaulich nicht vertretbarer Nutzungen -

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen -

Punkt 6 der 594. Sitzung des Bundesrates am 04. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB)

In Artikel 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 27 angefügt:

"27. für Bereiche, in denen durch Vergnügungsstätten die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann, der Ausschluß oder die Einschränkung dieser Gewerbebetriebe."

Begründung:

Die vorliegende Fassung des § 9 Abs. 1 Nr. 27 - neu - des Baugesetzbuches bedarf einer Präzisierung, da deren Wortlaut einzelne Städte und Gemeinden dazu veranlassen könnte, nicht nur gegen bauplanerisch unerwünschte Vergnügungsstätten - wie z.B. Spielhallen -, sondern auch gegen jede Art von Gewerbebetrieben vorzugehen. Die Änderung beschränkt sich auf Vergnügungsstätten, weil Spielhallen und andere Vergnügungsstätten wie Sex-Shops, Pornokinos, Video-Peep-Shows und

Ausgeliefert am
2. NOV. 1988

drgl. sich in den letzten Jahren in besonderem Maße in den Innenstädten ausgebreitet haben. Dadurch sind bereits schwere städtebauliche Schäden entstanden, vor allem durch eine Beeinträchtigung von Einkaufsstraßen und stadtkernnahen Misch- und Wohngebieten.